

Parkplatzordnung

für den Parkplatz des Energie-, Bildungs- und Erlebniszentrum (EEZ)

Betreiberin: Auricher Bäder- und Hallenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Die Parkplätze stehen Besuchern und Gästen des EEZ während Ihres Besuches zur Verfügung. Mit Befahren der Parkplätze sind die nachfolgenden Regelungen für den Nutzer des Parkplatzes gültig.

1. Allgemeines

Mit Parken des Kraftfahrzeuges kommt ein Vertrag über einen Kfz-Stellplatz zustande. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Folgende Ausnahmen sind zu beachten:

- Fahrzeugen mit Fremdwerbung ist das Parken auf dem Parkplatz nicht gestattet. Fahrzeugen mit Anhängern oder Trailern ist das Parken auf allen EEZ Parkplätzen verboten.
- Fahrräder, Motorroller und Mopeds sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- Wohnmobile dürfen nur auf den entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen während des Besuches des EEZ abgestellt werden. Die Parkplätze dürfen nicht als Übernachtungsplätze genutzt werden.
- Busse können zum Ein- bzw. Aussteigen ihrer Gäste direkt vor dem EEZ am Wendeparkplatz hinter der PKW-Einfahrt halten. Der Bus ist im Anschluss auf dem Busparkplatz zu parken.

Die nachstehenden Bedingungen werden als Bestandteil des geschlossenen Vertrages anerkannt.

2. Parkentgelt

Das Parkentgelt ist vor Ausfahrt am Kassenautomaten zu bezahlen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Parkdauer und wird durch Aushang am Parkautomaten bekannt gemacht. Die Höchsteinstelldauer beträgt 1 Tag für alle Fahrzeuge, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Betreiberin dazu berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Darüber hinaus steht der Betreiberin bis zur Entfernung des Fahrzeuges eine der Mietpreisliste entsprechende Miete zu. Bei Verlust des Parkscheins ist der Mietpreis für mindestens einen Tag zu zahlen.

Parkplatzordnung

3. Parken des Fahrzeuges

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten und ausgewiesenen Standplätze abgestellt werden. Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Die Fahrgassen sowie Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten. Verkehrs- oder verbotswidrig geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Bitte lasse keine Kinder und Tiere unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurück. Bei Nichtbeachtung behalten wir uns vor, das Fahrzeug bei Gefahr für Leib und Leben von Personen und Tieren zu öffnen.

4. Haftung des Parkplatznutzers

Der Parkplatznutzer haftet für alle durch ihn selbst oder seiner Begleitpersonen verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Aufsichtspersonal im EEZ und der Polizei anzuzeigen.

Verunreinigungen, die der Parkplatznutzer verursacht, sind unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls sind die verantwortlichen Personen im EEZ berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkplatznutzers beseitigen zu lassen.

Auf den Parkplätzen des EEZ gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und es darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

5. Haftung durch die Betreiberin

Die Benutzung der Parkplätze am EEZ erfolgt auf eigene Gefahr. Die Betreiberin haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihr oder ihrem Personal verschuldet wurden und außerdem vor Verlassen des Parkplatzes angezeigt werden. Eine Haftung für die Beschädigung an Fahrzeugen sowie wegen Diebstahls der Fahrzeuge oder wegen Diebstahls von Gegenständen aus dem Fahrzeuge wird nicht übernommen. Die Bewachung der abgestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die Parkplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages.

Parkplatzordnung

6. Entfernung des Fahrzeuges

Stellt der Nutzer sein Fahrzeug entgegen den vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Parkplatzmarkierung ab, ist die Betreiberin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers umzustellen bzw. abzuschleppen. Des Weiteren ist die Betreiberin dazu berechtigt, das Fahrzeug im Falle einer aktuellen Gefahr auf Kosten des Nutzers zu entfernen.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/der Parkplatzordnung ist Aurich.